

SATZUNG

der Stadt Elmshorn über die dritte Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 114 für die südlich der Planstraße C (Heussweg) als zwingend zweigeschossig/nur Einzelhäuser zulässig festgesetzten Bereiche des reinen Wohngebietes

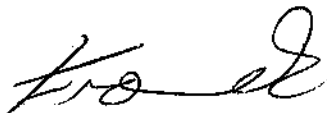
Aufgrund der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I., S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I, S. 1189), sowie aufgrund des § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 92 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1994 (GVBl. Schl.-Holstein, Seite 321) wird nach Beschlußfassungen des Stadtverordneten-Kollegiums vom 29.08.1996 und 06.03.1997 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 114 vom 9. September 1976 wie folgt geändert:

In Teil B (Text), Abs. 4.2.2, wird folgender Satz angefügt:

Abweichend davon sind auf Gebäuden südlich der Planstraße C (Heussweg) im als "zwingend zweigeschossig/nur Einzelhäuser zulässig" festgesetzten Bereich (alle Gebäude am Heussweg mit geraden Hausnummern und das Gebäude Bookhorstweg 24) des reinen Wohngebietes nur geneigte Dächer mit Dachneigungen von 15° bis 38° zulässig. Für Doppelhäuser ist ein nachträglicher Aufbau eines geneigten Daches nur für jeweils beide Haushälften zeitgleich und mit gleicher Dachneigung zulässig.

Elmshorn, den 03.04.1997

Stadt Elmshorn
- Der Magistrat -



Dr. Fronzek
Bürgermeisterin



**Verfahrensvermerke zum Satzungstext
der 3. Änderung (vereinfacht)
des Bebauungsplanes Nr. 114
der Stadt Elmshorn**

1

Die Beteiligung der Eigentümer der von den Änderungen betroffenen Grundstücke nach § 13 BauGB ist am 09.04.1996 durchgeführt worden mit dem Hinweis der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 31.05.1996.

Elmshorn, den 25.10.1996

I. A.


Müller



2

Das Stadtverordneten-Kollegium hat die vorgebrachten Anregungen der betroffenen Eigentümer am 29.08.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Elmshorn, den 25.10.1996

I. A.


Müller



3

Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am 29.08.1996 vom Stadtverordneten-Kollegium als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums vom 29.08.1996 gebilligt.

Elmshorn, den 25.10.1996

I. A.


Müller



4

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 29.10.1996 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 03.02.1997, Az.: IV 810c-512.113-56.15 (114), erklärt, daß er

- eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend macht.

Mit dem Erlaß erfolgte Hinweise sind nach entsprechender Beschlußfassung im Stadtverordneten-Kollegium am 06.03.1997 beachtet worden.

Elmshorn, den 01.04.1997

i.A.
a
Müller



5

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Elmshorn, den 03.04.1997

Fronzek

Dr. Fronzek
Bürgermeisterin



6

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 9.4.97 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 10.4.97 in Kraft getreten.

Elmshorn, den 17.4.97

i.A.
Plüßner

